

Wasserversorgung Güglingen – Gebührenkalkulation 2016

Die Kalkulation hat ergeben, dass die Wasserversorgung mit den derzeitigen Wasserbezugsgebühren für die Verwaltung nicht kostendeckend ist.

Die Verwaltung stellte daher in der Sitzung am 13. Oktober 2015 den Antrag, die Wasserbezugsgebühren ab dem 1. Januar 2016 von derzeit 1,75 €/m³ auf 1,85 €/m³ zu erhöhen.

Markus Xander von der FUW plädierte allerdings dafür, die Gebühr zu belassen, da man mit einer Erhöhung die Bürger quasi dafür bestraft, dass sie so wenig Wasser verbrauchen.

Außerdem betont er, dass auch in vielen anderen Bereichen Dienstleistungen für die Bürger unterstützt werden, denkt man an die Mediothek, das Museum oder Kulturveranstaltungen.

Diese Meinung fand auch eine Mehrheit im Gemeinderat, sodass beschlossen wurde, die Wasserbezugsgebühren für 2016 bei 1,75 €/m³ zu belassen. Schließlich wurde beschlossen, dass der Rhythmus der Vorauszahlungen für das nächste Jahr geändert wird, was wiederum eine Änderung der Wasserversorgungssatzung nach sich zieht.

In Verbindung damit ändern sich auch die Zahlungstermine für die Abwasserbeseitigung, sodass auch diese Satzung per Beschluss angepasst wurde.

Stadt Güglingen

Landkreis Heilbronn

Wasserversorgungssatzung

1. Änderung

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13,20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13.10.2015 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 47 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebährenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebährenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderdritteljahres (2016) bzw. Kalendervierteljahres (ab 2017). Beginnt die Gebährenschildpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalenderdrittel- bzw. Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Drittel (2016) bzw. ein Viertel (ab 2017) des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebährenschildpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen auf die Gebährenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur soweit die Gebührenschild die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschild kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden im Jahr 2016 zum 01.Juni und 01. September und ab 2017 zum 01.Juni, 01.September und 01.Dezember zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschild mit der Wasserentnahme fällig.

§ 54 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Güglingen, den 13.10.2015

gez.

Dieterich

Bürgermeister

Satzung

*über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS
der Stadt Güglingen*

vom 16. Oktober 2012

4. Änderung

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen am 13.10.2015 folgende 4. Änderung der Satzung beschlossen:

§ 44 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderterteljahres (2016) bzw. des Kalendervierteljahres (ab 2017). Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalenderterteljahres (2016) bzw. des Kalendervierteljahres (ab 2017).
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel (2016) bzw. ein Viertel (ab 2017) des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Drittel (2016) bzw. Viertel (ab 2017) der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch bzw. der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschild für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 45 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden im Jahr 2016 jeweils zum 01. Juni und 01. September und ab dem Jahr 2017 jeweils zum 01. Juni, 01. September und 01. Dezember zur Zahlung fällig.

§ 50 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.

Güglingen, den 13.10.2015

gez.

Dieterich

Bürgermeister

Hinweis zu vorstehenden Satzungen:

Eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister nach § 43 GemO der Gesetzmäßigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

: